♦ Stadtverwaltung, Schloßstraße 10, 74592 Kirchberg a.d.Jagst

Amt/Sachgebiet: Bürgermeister Ohr
Mail: osti@kirchberg-jagst.de
Tel.-Durchwahl: 07954 / 98 01- 11

Internet: www.kirchberg-jagst.de

Aktenzeichen: BM/Os
Ihre Nachricht:
Unsere Nachricht:

Datum: 08.03.2024

E I N L A D U N G

zur <u>öffentlichen</u> Gemeinderatssitzung am Montag, 18. März 2024 um 20.00 Uhr im Gemeindesaal in Lendsiedel

Tagesordnung:

1) Protokollangelegenheiten
2) Sachstand Stadtentwicklung und wesentliche Themen des Rathauses
3) Bürgerfragen
4) Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lindenquartier-Pflegeheim“
   a) Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen
   b) Satzungsbeschluss
5) Verkauf und Umbau der Fotovoltaikanlage vom ehem. Edeka-Gebäude
6) Umbau Kita Lendsiedel – Vergaben:
   a) Estricharbeiten
   b) Innenputzarbeiten
   c) Zimmer- und Holzbauarbeiten
7) Anfragen aus dem Gremium
8) Verschiedenes und Bekanntgaben

Zum Besuch der öffentlichen Sitzung wird herzlich eingeladen.

gez. Stefan Ohr
Bürgermeister

Tagesordnungspunkt 4

Kirchberg, 07.03.2024

Beratungsunterlage

für die öffentliche Sitzung des

☒ Gemeinderats

☐ Technischen Ausschusses

☐ Sozial- und Verw.ausschusses

am 18.03.2024

Vorberatung erfolgte am:

Sachbearbeiterin:
Cornelia Müller

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Lindenquartier - Pflegeheim"
a) Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 18.12.2023 den Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss zum o.g. Bebauungsplan gefasst.

Der Entwurf lag in der Zeit vom 02.01. bis 02.02.2024 öffentlich aus. In dieser Zeit hatten auch die Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme. Die eingegangenen Stellungnahmen mit jeweiligem Beschlussvorschlag der Verwaltung sowie der zeichnerische Teil sind in der Anlage dieser Beratungsunterlage beigefügt.

Wenn der Gemeinderat den Abwägungsvorschlägen so zustimmt, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden. Maßgebend hierfür ist der Bebauungsplan mit Textteil und zeichnerischem Teil incl. Vorhaben und Erschließungspläne sowie die gemeinsam mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 06.03.2024 gefertigt vom Büro Baldauf, Stuttgart.

Mit den Vorhabensträgern wird vor Satzungsbeschluss ein Durchführungsvertrag vereinbart, in dem u. a. die zeitliche Umsetzung des Vorhabens und Details zum Generationenplatz geregelt werden. Der Textteil, die Vorhaben- und Erschließungspläne, der Durchführungsvertrag, sowie die Begründung mit Anlagen sind im Loginbereich eingestellt. Sollten Sie diese in Papierform wünschen, melden Sie sich bitte bei Frau Müller (Tel. 07954/9801-24, mueller@kirchberg-jagst.de).

Beschlussvorschlag:

a) Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen wie in Anlage 1 aufgeführt zu.

b) Der Bebauungsplan „Lindenquartier-Pflegeheim“ in der Fassung vom 06.03.2024 wird nach § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen. Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften „Lindenquartier-Pflegeheim“ in der Fassung vom 06.03.2024 werden nach § 74 LBO in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.

ABWÄGUNGSTABELLE

Bearbeitungsstand: 06.03.2024

ÖFFENTLICH

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden,
sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

Veröffentlichung im Internet vom 02.01.2024 bis 02.02.2024
(gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB)

und der

Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 02.01.2024 bis 02.02.2024, Verlängerung bis 16.02.2024
(gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 u. § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB)

zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan inkl. Vorhaben- und Erschließungspläne und den Örtlichen Bauvorschriften

„LINDENQUARTIER-PFLEGEHEIM“, Entwurf vom 07.12.2023

der Stadt Kirchberg an der Jagst

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
1	Landratsamt Schwäbisch Hall	16.02.2024
2	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21	29.01.2024
3	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	24.01.2024
4	Regionalverband Heilbronn-Franken	16.01.2024
5	Deutsche Telekom Technik GmbH	31.01.2024
6	Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe	11.01.2024
7	hev Hohenloher Energie Versorgung GmbH	-
8	Vodafone	26.01.2024
9	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	12.01.2024
10	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	17.01.2024
11	Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst	-
12	Stadt Crailsheim	29.12.2023
13	Stadt Gerabronn	-
14	Stadt Ilshofen	-
15	Gemeinde Rot am See	19.01.2024
16	Gemeinde Satteldorf	-
17	Gemeinde Wallhausen	11.01.2024
18	Gemeinde Wolpertshausen	30.01.2024

Folgende Vereine / Verbände wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
V1	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.	
V2	Landesnaturschutzverband Baden-Würtemberg e.V.	
V3	Umweltzentrum Kreis Schwäb. Hall e.V.	
V4	NABU Ortsgruppe	

Die Öffentlichkeit hat wie folgt Stellung genommen:

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
Ö1	[redacted]	14.01.2024

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	Landratsamt • Postfach 11 04 53 • 74507 Schwäbisch Hall **baldauf architekten und stadtplaner gmbh** Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart vorab per E-Mail c.schaefer@baldaufarchitekten.de **Landratsamt Schwäbisch Hall** **Bau- und Umweltamt** **Anna Alvensleben** Gebäude: Karl-Kurz-Straße 44 74523 Schwäbisch Hall Zimmer B 3.16 Fon: 0791-755-7831 Fax: 0791-755-7539 **Öffnungszeiten** Montag - Freitag 08:00 – 12:00 Uhr Montag - Mittwoch 13:00 – 15:30 Uhr Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr E-Mail: a.alvensleben@LRASHA.de www.LRASHA.de Datum: 16.02.2024 Aktenzeichen: 40.2-621.41 **Bebauungsplan „Lindenquartier-Pflegeheim“ in Kirchberg an der Jagst** **Auslegungsbeschluss** **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung** **- Ihr Schreiben vom 22.12.2023** Sehr geehrte Frau Schäfer, zum Entwurf des Bebauungsplans **„Lindenquartier-Pflegeheim“ in Kirchberg an der Jagst**, nimmt das Landratsamt Schwäbisch Hall, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: **Untere Naturschutzbehörde:** Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die artenschutzrechtlichen Erhebungen aus dem Jahr 2019 haben noch ihre Gültigkeit und können zur Beurteilung herangezogen werden. Jedoch ist die Anzahl der Begehungen fachlich nicht nachvollziehbar. Eine Untersuchung nur auf vorhandene Nistkästen zu beschränken umfasst nicht den vollen Umfang einer Untersuchung in diesem Gebiet. Finden die Abrissarbeiten innerhalb der Vogelbrutzeit statt, ist erneut von einer fachkundigen Person zu prüfen, ob Gebäudebrüter oder Fledermäuse sich am Haus befinden. Ebenfalls sind am Haus Nistkästen für die Mehlschwalben anzubringen, da diese stark gefährdet sind und weitere Nisthilfen in Siedlungsnähe benötigen. Es fehlen Feststetzungen zu insektenfreundlichen Beleuchtungen. Ein insektenfreundliche Beleuchtung ist dann gegeben wenn:	Zu Artenschutz Eine erneute Begehung des Plangebietes im Januar 2024 mit Untersuchung des Gebäudebestands hat stattgefunden. Ein entsprechender Untersuchungsbericht wird den Unterlagen zum Satzungsbeschluss beigelegt. Es wurden keine neuen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten festgestellt. Das Anbringen von Nistkästen für die Mehlschwalbe wurde in die Hinweise aufgenommen.	Berücksichtigung Berücksichtigung durch Aufnahme eines Hinweises

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	- 2 - • der Lichtkegel nach unten gerichtet ist • Die Beleuchtungsdauer auf das notwendige begrenzt wird • Beleuchtungsstärke ist auf das notwendige Minimum zu begrenzen. • Der Lampenschirm wärmeisoliert ist um Wärmeabstrahlungen die insekten anlocken zu vermeiden • Die Beleuchtungsfarbe ist so zu wählen, dass ein möglichst geringer Blauanteil vorhanden ist bei ca. 2000 Kelvin.	Die bereits enthaltene Festsetzung zur <u>insektenfreundlichen Beleuchtung</u> wurde gem. der Anregung zur Klarstellung ergänzt.	Berücksichtigung durch Klarstellung
	<u>Untere Baurechtsbehörde:</u> Zur Durchführung des Verfahrens wurde durch das Ingenieurbüro rw bauphysik eine Geräuschimmissionsprognose (B23574_SIS_01_25013 vom 05.12.2023) erstellt. Das Ergebnis der Untersuchung ergab, dass der östlich des geplanten Vorhabens sich befindende Gewerbetrieb eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Tagzeitraum verursacht. Zur Auflösung des Konflikts werden unter „A8.1 Temporäre Maßnahmen zum Schutz vor gewerblichen Schalleinwirkungen für schutzbedürftige Räume“ festgesetzt. Diese sind aus unserer Sicht in der derzeitigen Formulierung nicht ausreichend. Das Geschlossensein der Fenster unterliegt nach der derzeitigen Festsetzung nicht dem Willen des Betreibers. Ebenso ist die Festsetzung, nach welcher Qualität ein Gebiet beurteilt werden soll, nicht zulässig, da sich diese bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach zulässigen Vorhaben richtet. Der Teilsatz „Das Gebäude ist grundsätzlich mit der Qualität eines Mischgebietes zu beurteilen…“ ist somit herauszunehmen. Daher schlagen wir vor die Festsetzung wie folgt zu ändern. *„Zum Schutz vor Gewerbelärm im Bereich des Pflegeheims an den Fenstern zu Pflegeräumen, an denen Beurteilungspegel nach TA Lärm von > 45 dB(A) tags bzw. kurzzeitige Spitzenpegel von > 75 dB(A) tags anstehen, sind die Fenster schutzwürdiger Räume tags durch abschließbare Fenster geschlossen zu halten, so dass kein Immissionsort nach TA Lärm tags entsteht. Diese Maßnahmen sind mindestens bis zum Eintritt der dauerhaften Unterschreitung der Beurteilungspegel am Ort der Messung nach TA Lärm durch Entfall der gewerblichen Emissionsquelle zu erhalten.“* Von Seiten der Baurechtsbehörde bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen keine Bedenken.	Festsetzung wurde entsprechend angepasst. Der gebührende Schallschutz für die Pflegeräume wird über die Schallfestsetzungen gesichert. Die Regelung, dass die sonstigen Nutzungen innerhalb des Gebäudes nach den Werten eines Mischgebietes zu beurteilen sind, wird zur Klarstellung unter Art der baulichen Nutzung aufgenommen. Hierzu werden die Büro- und Verwaltungsnutzung klarstellend ergänzt. Die Änderung stellt klar, dass die ursprüngliche Konzeption, den Generationenplatz als gemischt genutztes urbanes Quartier zu behandeln, beibehalten wird und dass die Wohnnutzungen mit dem benachbarten Gewerbebetrieb unter Ansatz der Qualität eines Mischgebietes vereinbar sind. Die Änderung wurde mit dem Landratsamt abgestimmt, schafft keine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen und löst daher keine erneute Beteiligung aus.	Berücksichtigung durch Anpassung
	<u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Zur Durchführung des Verfahrens wurde durch das Ingenieurbüro rw bauphysik eine Geräuschimmissionsprognose (B23574_SIS_01_25013 vom 05.12.2023) erstellt. Das Ergebnis der Untersuchung ergab, dass der östlich des geplanten Vorhabens sich befindende Gewerbetrieb eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Tagzeitraum verursacht. Bei dem Gewerbebetrieb handelt es sich um einen Landschafts- und Gartenbaubetrieb. Hier ist geplant, diesen Betrieb an einem anderen Ort zu verlegen. Ein genauer Zeitplan liegt		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	- 3 - nicht vor, so dass bei der Planung des Pflegeheims der Betrieb umfassend zu betrachten ist. Unter Nr. 10 der o.g. Geräuschimmissionsprognose wird vom Gutachter ein Vorschlag für die textliche Festsetzung im Bebauungsplan gemacht. Dieser Vorschlag ist u. E. nicht ausreichend die Vorgaben der TA Lärm zu erfüllen. Es werden in dem Vorschlag nur organisatorische Maßnahmen gefordert, die vom Betreiber des Pflegeheimes nicht garantiert werden können. Die zwangsweise geschlossenen Fenster im Tagzeitraum verhindern eine Belüftung der Räume. Es ist daher auch eine mechanische Belüftungsanlage mit einzuplanen. Das Geschlossensein der Fenster unterliegt nicht dem Willen des Betreibers und durch die geschlossenen Fenster bedürfen die dahinterliegenden Räume eine Lüftungsanlage. Weiterhin ist der Teilsatz „Das Gebäude ist grundsätzlich mit der Qualität eines Mischgebietes zu beurteilen…“ herauszunehmen, da dies in der Begründung des Bebauungsplanes (A8.1) bereits ausgeführt wurde. Daher schlagen wir vor den Textvorschlag unter Nr. 10 der Geräuschimmissionsprognose wie folgt zu ändern: *„Zum Schutz vor Gewerbelärm im Bereich des Pflegeheims an den Fenstern zu Pflegeräumen, an denen Beurteilungspegel nach TA Lärm von > 45 dB(A) tags bzw. kurzzeitige Spitzenpegel von > 75 dB(A) tags anstehen, sind die Fenster schutzwürdiger Räume tags durch abschließbare Fenster geschlossen zu halten, so dass kein Immissionsort nach TA Lärm tags entsteht. Diese Maßnahmen sind mindestens bis zum Eintritt der dauerhaften Unterschreitung der Beurteilungspegel am Ort der Messung nach TA Lärm durch Entfall der gewerblichen Emissionsquelle zu erhalten.“* Die Forderung einer mechanischen Belüftungsanlage wird von Seiten der Gewerbeaufsicht spätestens im Baugenehmigungsverfahren gestellt. Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes, unter Berücksichtigung der Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros rw bauphysik und der o.g. Formulierung des Immissionsschutzes, keine Bedenken. **Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde:** Kommunale Abwasserbehandlung Die Kläranlage der Stadt Kirchberg an der Jagst ist überlastet. Der Erschließung eines weiteren Baugebiets und damit einer erneuten Zunahme der Abwasserfrachten kann das Landratsamt derzeit nicht zustimmen. Mischwasserbehandlung Die Stadt Kirchberg will entgegen gemachter Zusagen den Bau des erforderlichen Rückhaltevolumens derzeit nicht realisieren, damit ist die Abwasserbeseitigung nicht gesichert.	Die erforderlichen Lüftungsanlagen sind bereits in der Festsetzung unter A8.2 enthalten. Die Festsetzung wird entsprechend angepasst. Siehe auch oben. Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich nicht um ein neues Baugebiet, sondern um eine Konversionsfläche, die sich bzgl. der Abwasserfrachten bereits im System wiederfindet. Bzgl. der Rückhaltung von Regenwasser wird durch die Festsetzungen zur Dachbegrünung und Retention eine Verbesserung erzielt. Inzwischen hat ein Gespräch zwischen Stadt und Landratsamt stattgefunden. Demnach kann der Bebauungsplan "Lindenquartier Pflegeheim" beschlossen werden, das LRA klärt die ablehnende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 16.2.2024 intern.	Berücksichtigung Berücksichtigung durch Anpassung Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	- 4 -		
Zu 1	**Untere Flurneuordnungs- und Vermessungsbehörde:** Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von dem geplanten Bebauungsplan „Lindenquartier-Pflegeheim“ in Kirchberg an der Jagst nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Untere Straßenbaubehörde: Der Bebauungsplan liegt an der L 1040. Für die Stellungnahme ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 47.2, Außenstelle Ellwangen zuständig.	Kenntnisnahmen, das RP hat Stellung genommen, siehe unten.	Kenntnisnahme
	Amt für Mobilität: KreisVerkehr GmbH: Die Haltestellen „Kirchberg Haller Straße“ (Linie 23 von/in Richtung Schwäbisch Hall und Rot am See) und „Kirchberg Festhalle“ (Linien 64 und RB72 von/in Richtung Crailsheim und Gerabronn) sind fußläufig in jeweils ca. 300 Meter zu dem geplanten Standort des Lindenquartier-Pflegeheims an der Einmündung Lindenstraße in die Birkenstraße zu erreichen. Damit ist eine gute ÖPNV-Erschließung vorhanden. Radverkehr: Wir regen an zu ergänzen, wie der Standort auch mit dem Rad und zu Fuß erreichbar ist. Seitens des Landes wird angestrebt, mehr Verkehr auf umweltfreundliche Verkehrsmittel zu verlagern. Im Nahbereich sind zu Fuß gehen und Radfahren eine wichtige Alternative zum Autoverkehr. Die Erreichbarkeit mit dem Fahrrad ist für die Beschäftigten und Besucher wichtig. Die Erreichbarkeit zu Fuß ist nicht nur für Besucher von Bedeutung, sondern auch für mobile Bewohner der geplanten Pflegeeinrichtung. Es gibt einen Zebrastreifen am Kreisverkehr Haller Straße. Ob der Fußweg barrierefrei und durchgängig bis zum nahen Supermarkt ist, wäre zu prüfen. Zu prüfen wäre auch ob und wie man sicher (und barrierefrei) zu Fuß zur Ortsmitte oder zu Ärzten kommt. An der Haller Straße verläuft das Kreisradnetz Alltag. Der Radverkehr wird stadteinwärts auf der Fahrbahn geführt. Bei 2.400 Kfz / 24 h und 211 Schwerverkehr / 24 h ist Mischverkehr verträglich. Dies gilt auch für die Strecke südlich des Kreisverkehrs (stadtauswärts), wo bis Tempo 70 3.000 Fahrzeug / 24 h im Mischverkehr verträglich sind.	Die Hinweise zur ÖPNV-Anbindung sowie Ausführungen zu Fuß- und Radverbindungen in die Innenstadt wurden ergänzt.	Berücksichtigung durch Ergänzung in der Begründung
	Wir regen an, dass zum Thema Stellplatzverpflichtung auch geprüft wird, ob überdachte Fahrradabstellanlagen (Fahrradbügel, 0,80 – 1,0 m Abstand) in guter Lage für Beschäftigte und Besucher errichtet werden können.	Entsprechende Fahrradstellplatzanlagen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan 1/11 ersichtlich.	Berücksichtigung
	Untere Gesundheitsbehörde: Zum oben genannten Bebauungsplanvorhaben gibt es von Seiten des Gesundheitsamtes keine Einwände.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Mit freundlichen Grüßen		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart Datum 29.01.2024 Name Ulf Schäfer Durchwahl 0711 904-12139 Aktenzeichen RPS21-2434-354/15/4 (Bitte bei Antwort angeben) Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Versand erfolgt nur per E-Mail an: c.schaefer@baldaufarchitekten.de Bebauungsplan "Lindenquartier-Pflegeheim" der Stadt Kirchberg an der Jagst, Gemarkung Kirchberg an der Jagst, Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Verfahren nach § 13a BauGB Ihr Schreiben vom 22.12.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: **Raumordnung** Die derzeitige Planung kann aus raumordnerischer Sicht mitgetragen werden. Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.	**Raumordnung** Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung aus raumordnerischer Sicht mitgetragen wird. In der Begründung erfolgt unter Kapitel 1 „Erfordernis der Planaufstellung“ und Kapitel 3.1 „Regionalplan“ eine Darstellung der Erforderlichkeit der Planung sowie eine Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 2	- 2 - Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen. Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.	Im Plangebiet befinden gem. Hochwassergefahrenkarte der LUBW (zugegriffen am 31.01.2024) sich keine Überflutungsflächen. Auswirkungen auf Starkregenereignisse sind nicht zu erwarten, da bereits heute auf der Fläche entsprechende Gebäudevolumen bestehen und zu Verdrängungseffekten beitragen.	Kenntnisnahme
	Mobilität, Verkehr, Straßen Az. RPS42-2511-304/65/1 Die Landstadt Kirchberg beabsichtigt ein Plangebiet auszuweisen, um den Bau eines Generationenplatzes mit einem Pflegeheim, einem Generationencafe und einem Sharing-Treff zu ermöglichen. Das Plangebiet soll über eine Tiefgarage im Süd-Westen an die Birkenstraße angeschlossen werden. Diese wiederum schließt an die L1040 (Haller Straße) an. Der Knotenpunkt Birkenstraße/L1040/Fritz-Jäger-Straße wurde bereits als Kreisverkehrsplatz umgebaut. Die Tiefgarage ist laut Erschließungsplan mit 17 Stellplätzen geplant.	**Mobilität, Verkehr, Straßen** Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Dem o.g. Bebauungsplan kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflage berücksichtigt wird: • Die gesetzlichen Bestimmungen für den Lärmschutz nach BImSchG sind zu beach-ten. Sofern die Lärmberechnung die Schwellenwerte überschreitet, sind entspre-chende Lärmschutzvorkehrungen auf Kosten des Antragstellers zu treffen.	Ein Schallgutachten liegt vor. Die Schalleinträge der angrenzenden Straßen wurden berücksichtigt. Der Anregung demnach gefolgt.	Berücksichtigung
	Das Regierungspräsidium Stuttgart Baureferat Ost weist außerdem auf folgenden Punkt hin: • Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Tiefgarage auf die Birkenstraße. In der Begründung wurde hier versehentlich die Lindenstraße angegeben. Ich bitte sie, dies im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Die Ausführungen unter 5.1 werden redaktionell korrigiert.	Kenntnisnahme
	Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung: Herr Karsten Grothe, ☎ 0711/904-14242, ✉ Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	- 3 -		
Zu 2			
	Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landesamtes für Denkmalpflege keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
	Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: **Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)** Frau Jasmin Wagner Tel.: 0711-904-12116 Jasmin.Wagner@rps.bwl.de **Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde)** Herr Raimund Butscher Tel.: 0711/904-12420 Raimund.Butscher@rps.bwl.de **Abt. 3 Landwirtschaft** Herr Frank Schied Tel.: 0711/904-13200 Frank.Schied@rps.bwl.de **Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen** Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14242 Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de **Abt. 5 Umwelt** Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de **Abt. 8 Denkmalpflege** Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de **Hinweis:**	Nebenstehende Ansprechpartner werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 2	- 4 - Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).		
	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Das Regierungspräsidium Stuttgart erhält nach Inkrafttreten des Bebauungsplans eine Mehrfertigung in digitaler Form.	Berücksichtigung
	Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Das Regierungspräsidium Stuttgart wird am weiteren Verfahren beteiligt.	Berücksichtigung
	Mit freundlichen Grüßen		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3	**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG** LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029 Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Freiburg i. Br., 23.01.2024 Durchwahl (0761) 208-3047 Name: Mirsada Gehring-Krso Aktenzeichen: 2511 // 23-05673 **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** **A Allgemeine Angaben** **Vorhabenbezogener Bebauungsplan inklusive Vorhaben- und Erschließungspläne und örtliche Bauvorschriften "Lindenquartier-Pflegeheim", Stadt Kirchberg an der Jagst, Lkr. Schwäbisch Hall (TK 25: 6725 Gerabronn)** **Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB** **Beteiligung als Behörde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB** Ihr Schreiben vom 22.12.2023 Anhörungsfrist 02.02.2024 **B Stellungnahme** Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. **Geotechnik** Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:	**Geotechnik** Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 3	Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. **Boden** Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. **Mineralische Rohstoffe** Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. **Grundwasser** Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. **Bergbau** Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Die Hinweise unter C1 wurden geringfügig ergänzt. **Boden** Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken aus bodenkundlicher Sicht bestehen. **Mineralische Rohstoffe** Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen. **Grundwasser** Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken aus hydrogeologischer Sicht bestehen. **Bergbau** Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet nicht in einem Bergbaugebiet liegt.	Berücksichtigung durch Ergänzung der Hinweise

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 3	**Geotopschutz** Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. **Allgemeine Hinweise** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	**Geotopschutz** Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken aus geowissenschaftlicher Sicht bestehen. **Allgemeine Hinweise** Im Geotop-Kataster sind keine Geotope im Plangebiet oder in der Umgebung dargestellt. Das beigefügte Merkblatt wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN Regionalverband Heilbronn-Franken • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn Baldauf Architekten Stadtplaner Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Datum: 16.01.2024 Bearbeiter: Krä/Fl Az.: 7-2-3-2 Ihr Az.: -- **Stadt Kirchberg an der Jagst, Bebauungsplanverfahren „Lindenquartier-Pflegeheim“** Stellungnahme zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 22.01.2020 bzw. 11.05.2021 zum Verfahren „Lindenquartier“ kommen wir hierbei zu folgender Einschätzung. Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Wir begrüßen das Vorhaben, das Teil einer Nachnutzung ehemals gewerblicher Flächen im Lindenquartier darstellt. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab. Mit freundlichen Grüßen Christof Krämer Stellvertreter des Verbandsdirektors	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Der Regionalverband Heilbronn-Franken erhält nach Inkrafttreten des Bebauungsplans eine Mehrfertigung in digitaler Form. Der Regionalverband Heilbronn-Franken wird am weiteren Verfahren beteiligt.	Kenntnisnahme Berücksichtigung Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
5	**Gesendet:** Mittwoch, 31. Januar 2024 09:18 **An:** Schäfer, Christiane (BAG) **Betreff:** AW: BP "Lindenquartier-Pflegeheim", Stadt Kirchberg an der Jagst, Beteiligung TÖB **Anlagen:** 2024B_36_A3M500.pdf Unser Zeichen: 2024B_36 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten. Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Lage der TK-Linien ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Die TK-Linien sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern. Vor Abriss bestehender Gebäude sind die Hausanschlüsse fachgerecht durch die Telekom zurückbauen zu lassen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. ---------- Neue Anschrift unseres Standortes in Heilbronn: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest PTI 21 Knorrstr. 22 74074 Heilbronn ----------	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Geltungsbereich Telekommunikationsleitungen der Telekom befinden. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Dies ist Sache der Ausführungsplanung und findet dort Berücksichtigung	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 5	Mit freundlichen Grüßen Annegret Kilian **DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH** Technik Niederlassung Südwest Annegret Kilian PTI 21, Betrieb / Bauleitplanung Dynamostr. 5, 68165 Mannheim Tel. +49 621 294 5632 E-Mail: Annegret.Kilian@telekom.de Zentraler Posteingang: T-NL-SW-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de www.telekom.de Connecting AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag; AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag TI NL: Südwest PTI: Heilbronn ONB: Kirchberg; AsB: 1 Bemerkung: VsB: 7951A; Sicht: Lageplan Name: PTI 21, Annegret Kilian; Maßstab: 1:500 Datum: 26.01.2024; Blatt: 1	Nebenstehender Plan wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
6	HWG Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe Rechenhausener Straße 2, 74582 Gerabronn Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Datum: 11.01.2024 Ihr Zeichen: 40.4-6512 v. 15.02.2023 Unser Zeichen: An/Bo Telefon: 07952/284 Fax: 07952/6231 eMail: info@wv-hohenlohe.de Internet: www.wv-hohenlohe.de Steuernummer: 5707304016 **Bebauungsplan „Lindenquartier-Pflegeheim“, Kirchberg/Jagst** **Beteiligung TÖB** Sehr geehrte Frau Schäfer, zu Ihrer E-Mail vom 22.12.2023 nehmen wir wie folgt Stellung: Der Bebauungsplan betrifft unseren Zweckverband nicht. Dieser liegt außerhalb von unserem Verbandsgebiet. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe nicht von der Planung betroffen ist.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8	**Gesendet:** Freitag, 26. Januar 2024 08:55 **An:** Schäfer, Christiane (BAG) **Betreff:** Stellungnahme OEG-11260, Vodafone West GmbH, BP "Lindenquartier-Pflegeheim", Stadt Kirchberg an der Jagst, Beteiligung TÖB **Anlagen:** 01_Nutzungsbedingungen_10.11.2022.pdf; 02_VF_Kabelschutzanweisung_10.11.2022.pdf; 03_VF_Planauskunft_Datenschutz_10.11.2022.pdf Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com Vorgangsnummer: OEG-11260 baldauf architekten und stadtplaner gmbh Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Datum 26.01.2024 **BP "Lindenquartier-Pflegeheim", Stadt Kirchberg an der Jagst, Beteiligung TÖB** Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.01.2024. Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Vodafone West-Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern unter: https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. **Bitte beachten Sie:** Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die	Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Planauskünfte wurden eingeholt (s.u.) und an den Investor weitergeleitet.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 8	nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Mit freundlichen Grüßen Vodafone West GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. vodafone business **Order Entry** ZentralePlanung.ND@vodafone.com Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf vodafone.de/business **Together we can** 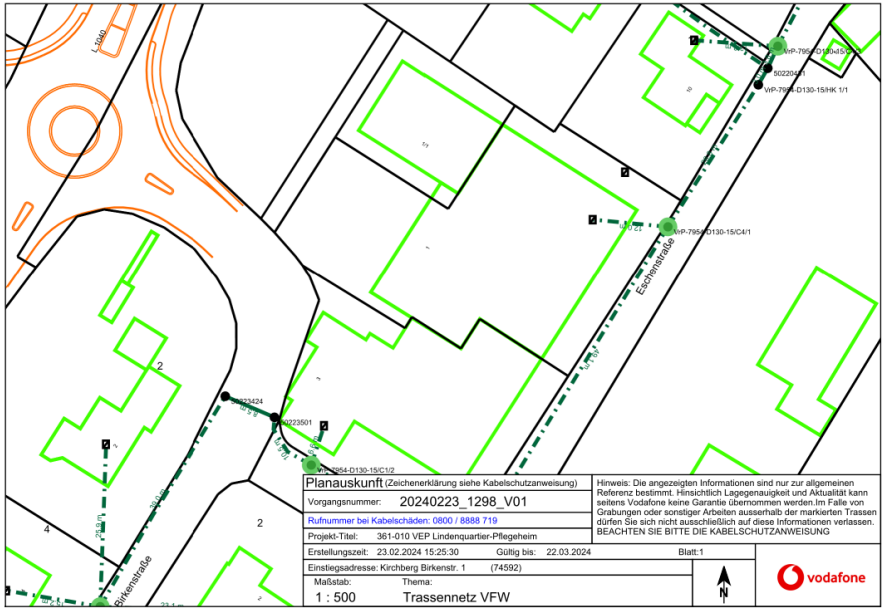 	Kenntnisnahme der Leitungen, die sich außerhalb des Plangebietes im Bereich der öff. Straßenräume befinden.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
9	Handwerkskammer Heilbronn-Franken Handwerkskammer Heilbronn-Franken • Postfach 19 65 • 74009 Heilbronn Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart EINGEGANGEN 15. Jan. 2024 baldauf architekten und stadtplaner gmbh Recht 12. Januar 2024 Ihr Zeichen: Unser Zeichen: II-rm-lv Ansprechpartnerin: Regina Müller Telefon 07131 791-141 Telefax 07131 791-2541 Regina.Mueller@hwk-heilbronn.de Handwerkskammer Heilbronn-Franken Allee 76 74072 Heilbronn info@hwk-heilbronn.de www.hwk-heilbronn.de Präsident: Ulrich Bopp Hauptgeschäftsführer: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan inklusive Vorhaben- und Erschließungspläne und Örtliche Bauvorschriften „Lindenquartier-Pflegeheim“, Stadt Kirchberg an der Jagst** Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben. Mit freundlichen Grüßen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Handwerkskammer keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
10	IHK Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken EINGEGANGEN 18. Jan. 2024 baldauf architekten und stadtplaner gmbh IHK Heilbronn-Franken / Ferdinand-Braun-Straße 20 / 74074 Heilbronn 128068 Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Frau Christiane Schäfer Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Bearbeitet von: Yvonne Korb Rechtsabteilung Telefon: 07131 9677-211 E-Mail: yvonne.korb@heilbronn.ihk.de Heilbronn, 17. Januar 2024 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lindenquartier-Pflegeheim“ Stadt Kirchberg** **Ihr Zeichen: CS** Sehr geehrte Frau Schäfer, wir bestätigen den Eingang Ihrer Nachricht vom 22. Dezember 2023 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben und nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben bestehen. Mit freundlichen Grüßen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Industrie- und Handwerkskammer keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
12	**Gesendet:** Freitag, 29. Dezember 2023 08:18 **An:** Schäfer, Christiane (BAG) **Betreff:** WG: BP "Lindenquartier-Pflegeheim", Stadt Kirchberg an der Jagst, Beteiligung TÖB Sehr geehrte Frau Schäfer, Belange der Stadt Crailsheim sind durch den o. g. Bebauungsplan nicht berührt. Es bestehen deshalb weder Bedenken noch Anregungen. Bei Rückfragen dürfen Sie sich gern an mich wenden. Mit freundlichen Grüßen Jessica Gebert CRAILSHEIM Stadtverwaltung Crailsheim Ressort Stadtentwicklung Sachgebiet Baurecht Marktplatz 1 74564 Crailsheim Telefon +49 7951 403-1238 jessica.gebert@crailsheim.de www.crailsheim.de	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
15	**Gesendet:** Freitag, 19. Januar 2024 11:53 **An:** Schäfer, Christiane (BAG) **Betreff:** AW: BP “Lindenquartier-Pflegeheim“, Stadt Kirchberg an der Jagst, Beteiligung TÖB Sehr geehrte Frau Schäfer, die Gemeinde Rot am See bringt zum o.g. Verfahren weder Anregungen noch Bedenken vor. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren. Mit freundlichen Grüßen **Tanja Däuber** **Leitung Hauptamt** Gemeinde Rot am See Hauptamt Raiffeisenstraße 1 74585 Rot am See Tel.: (0 79 55) 3 81-20 Fax: (0 79 55) 3 81-55 Email: tanja.daeuber@rotamsee.de Web: www.rotamsee.de Rot am See	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
17	**Gesendet:** Donnerstag, 11. Januar 2024 15:39 **An:** Schäfer, Christiane (BAG) **Betreff:** AW: BP “Lindenquartier-Pflegeheim“, Stadt Kirchberg an der Jagst, Beteiligung TÖB Sehr geehrte Frau Schäfer, wir bedanken uns für die Beteiligung im u. g. Bebauungsplanverfahren. Die Gemeinde Wallhausen hat keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Mit freundlichen Grüßen **Janine Hofmann** Hauptamt | Vorzimmer Bürgermeister Gemeinde Wallhausen | Seestraße 2 | 74599 Wallhausen Telefon: 07955 9381-0 | Fax: -26 E-Mail: janine.hofmann@gemeinde-wallhausen.de	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
18	**Gesendet:** Dienstag, 30. Januar 2024 11:28 **An:** Schäfer, Christiane (BAG) **Cc:** Jürgen Silberzahn **Betreff:** AW: BP "Lindenquartier-Pflegeheim", Stadt Kirchberg an der Jagst, Beteiligung TÖB Guten Tag Frau Schäfer, die Gemeinde Wolpertshausen hat keine Bedenken gegen den u.g. Bebauungsplan. Mit freundlichen Grüßen **Judith Färber** Leiterin Hauptamt Gemeindeverwaltung Wolpertshausen Haller Straße 15 74549 Wolpertshausen Tel.: 07904 9799-23 Fax: 07904 9799-10 Bürgermeisteramt Gemeinde Wolpertshausen Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö1	[redacted] Kirchberg, den 14.1. 2024 An die Stadtverwaltung der Stadt Kirchberg zu Händen Frau Müller / Bauamt Betr.: Einwendungen Bebauungsplan Lindenquartier/Altenheim Sehr geehrte Frau Müller, meine Bedenken zu dem Bau eines Altenheims auf dem Gelände des ehemaligen Supermarktes Edeka hatte ich bereits vorgebracht und sie wurden auch berücksichtigt, wie z.B. die Zufahrt zu meinem Gastank, Abstand oder Bauhöhe des Gebäudes. Als Folge des nun geänderten Planes und der damit verbundenen Bestandssicherung der Eschenstraße in der bisherigen Form habe ich nun weitere Bedenken: Das Gebäude des neuen Altenheimes grenzt zwar an der Ostseite an der Eschenstraße an, der einzige Zugang soll aber über den Mehrgenerationenplatz an der Südwestseite erfolgen. Es wird Mitarbeiter, Heimbewohner und Mieter der Seniorenwohnungen geben, für die Parkplätze in der Tiefgarage vorgesehen sind. Des Weiteren gibt es Besucher und Lieferanten. Ich möchte ausgeschlossen wissen, dass sich all diese, soweit sie mit dem Auto kommen, darauf berufen, sie seien Anlieger im Sinne der Straßenverkehrsordnung und das Recht hätten, die Eschenstraße zu befahren und dort auch zu parken. Der Hinweis, dass es dort nur ganz wenige Parkplätze gibt, greift nicht, weil nach meinen Erfahrungen das einfach ignoriert wird und sich der städtische Ordnungsdienst noch nie um Falschparker in der Eschenstraße gekümmert hat. Also meine Bitte, dass schriftlich festhalten wird: das neue Altenheim ist mit seinen Fahrzeugen, sei es als Mitarbeiter, Lieferant, Bewohner oder Besucher **nicht Anlieger der Eschenstraße** im Sinne der Straßenverkehrsordnung. Das mag Ihnen alles etwas kleinkariert vorkommen, aber wir Anwohner habe unsere negativen Erfahrungen mit dem ehemaligen Edeka. Es gab damals viele Zusagen vor Baubeginn bezüglich der Lärmbelastung, Anlieferung nur von vorn (heute geplanter Generationenplatz), keine Nutzung zur Nordseite. Letztlich standen die röhrenden Anlieferungs-LKWs nachts um vier vor meinem Haus. Die Kühlanlage dröhnte den ganzen Tag. Müllsammelplatz mit Fleischresten hinter meiner Gartenmauer. Deshalb meine weitere Bitte um eine verbindliche Zusage, dass es zur Nord- und Ostseite auch nachträgliche keine weitere Form der Nutzung geben wird, also keine Anlieferung, kein Mitarbeiterrauchereck, kein Leergut draußen beim Cafe, keine Lüftungs- oder Kühlanlagen. Der geänderte Plan beinhaltet auch ein neues Lärmgutachten, weil nun vom zumindest vorläufigen Weiterbetrieb des Gartenbaubetriebes Stapf ausgegangen wird.	Der Zugang zum Gebäude sowie die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt über die Birkenstraße und den Mehrgenerationenplatz. Von der Eschenstraße ist keine Erschließungsfunktion vorgesehen und zulässig. Die Eschenstraße ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens und wird vorerst in ihrer heutigen Ausgestaltung belassen. Zukünftig ist jedoch weiterhin geplant, den unteren Teil der Eschenstraße, östlich des Plangebietes, als Fußweg auszubilden. Es werden keine neuen Parkmöglichkeiten im Bereich der Eschenstraße geschaffen. Die beigelegten Vorhaben- und Erschließungspläne sind Teil des Bebauungsplanes. Nebenstehende Nutzungen sind an der Nord- und Ostseite nicht geplant und auch nicht zulässig. Des Weiteren sind durch die Festsetzung des Pflanzgebots entlang der Grundstücksgrenze entsprechende Nutzungen ausgeschlossen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu Ö1	Die Lärmbelästigung war für mich, der ich auf der gegenüberliegenden Straßenseite wohne, über die Jahre erträglich. Viel belastender ist der Lärm der durch die Eschenstraße fahrenden Fahrzeuge, die verbotenerweise, meist auch mit überhöhter Geschwindigkeit, durchfahren und parken. Das Schild „Anlieger frei“ und der Hinweis auf ein Parkverbot wegen der Ladezone auf dreiviertel der Länge der Straße schränkt eigentlich die Nutzung auf vier Familien und den Gartenbaubetrieb ein. Bei Veranstaltungen in der Festhalle wird, obwohl dann manchmal ein zusätzlicher Warnhinweis aufgebaut ist, das Anlieger frei Schild ignoriert: die Besucher fahren durch und parken die Straße zu, bei Abendveranstaltungen bis nach 22.00 Uhr. Die Lärmbelästigung ist dann groß. Verkehrskontrollen der Polizei oder des städtischen Ordnungsdienstes hat es noch nie gegeben. Bei einem hohen Verkehrsaufkommen in der Haller- und Crailsheimer Straße werden die Eschenstraße und die Lindenstraße als Schleichweg benutzt, um den Stau zwischen Kreisel und Einmündung der Haller Straße in die Crailsheimer Straße zu umfahren. Dann wird in Zukunft das neue Altenheim nicht nur vom Verkehrslärm von der Haller Straße betroffen sein, sondern auch mit dem der PKWs, Motorräder und LKWs, die an der Ost- und Nordseite in beiden Fahrtrichtungen in unmittelbarer Nähe vorbeifahren. Das bisherige Lärmgutachten greift deshalb zu kurz. Für die Zeit nach dem Wegzug der Firma Stapf gibt es schon Pläne für die Eschenstraße. Sie soll schmaler werden, eigentlich nur noch für die Rettungsfahrzeuge und die Müllabfuhr zugelassen sein. Solange aber eine Durchfahrt technisch möglich ist, wird sie wie bisher verbotenerweise genutzt werden. Es sollte im **Interesse der evangelischen Heimstiftung** sein, dass die Eschenstraße für die Feuerwehr auf der Länge des Altenheimes befahrbar bleibt, dann aber in einer Sackgasse endet, also an der nordöstlichen Ecke des Gebäudes. Mit freundlichen Grüßen	Die Eschenstraße wird langfristig als Sackgasse für PKW ausgebildet werden, welche über einen Fußweg an die Lindestraße im Süden anknüpft. *Siehe oben* Im Schallgutachten wurden die erforderlichen Lärmeinwirkungen des Straßenverkehrs ausreichend betrachtet und eingestellt. Ordnungswidrige Nutzungen der Eschenstraße und ordnungsrechtliche Überwachungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Bedenken und Anregungen werden jedoch zur Kenntnis genommen und außerhalb des Bebauungsplanverfahrens untersucht.	Kenntnisnahme

S:\sitten\STUDT-LP-361 Kirchberg an der Jagst\361-010 VBP Lindenquartier-Pflegeheim\BP\SPlan\361-010 BP Lindenquartier-Pflegeheim S.dwg Layout: PLAN

Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen

Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

überbaubare Grundstücksflächen
nicht überbaubare Grundstücksflächen
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Generationenplatz

Zufahrtsbereich Tiefgarage
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Pflanzzwang Einzelbäume privat

Fläche mit Pflanzzwang
pz 2 : Quartiersrandeingrünung

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und der Vorhaben- und Erschließungspläne 1 bis 7
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Gehrecht / Leitungsrecht (siehe Textteil)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Schalltechnische Beurteilungspegel nach TA Lärm für Pflegeräume werden überschritten (siehe Textteil)

Kennzeichnung

(§ 9 Abs. 5 BauGB)

Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Gesetzliche Grundlagen:

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

PlanzV vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

LBO in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S.357, ber. S. 416), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBl. S. 422).

Fläche:	ca. 0,3 ha
Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat: § 2 Abs. 1 BauGB	30.09.2019
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses: § 2 Abs. 1 BauGB	20.12.2019
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit/ Bürgerinformationsveranstaltung: § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 u. § 3 Abs. 1 BauBG	23.12.2019 - 31.01.2020
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 u. § 4 Abs. 1 BauGB	19.12.2019 - 31.01.2020
Beschluss zur Veröffentlichung im Internet durch den Gemeinderat: § 3 Abs. 2 BauGB	18.12.2023
Ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet: § 3 Abs. 2 BauGB	22.12.2023
Veröffentlichung im Internet des Planentwurfs: § 3 Abs. 2 BauGB	02.01.2024 - 02.02.2024
Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB	02.01.2024 - 02.02.2024
Satzungsbeschluss des Bebauungsplans: § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO/BW	.....
Hiermit wird bestätigt, dass dieser zeichnerische Teil dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats entspricht (Ausfertigung). Kirchberg an der Jagst, den Stefan Ohr, Bürgermeister	.....
Inkrafttreten des Bebauungsplans durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB	.....

Hinweise

Gebäude Abriss

Geplanter Straßenausbau (unverbindlich) gem. Planung kp engineering vom 17.10.2022

12.9 m

Bemaßung in ca.-Werten, unverbindlich

Übersicht

ohne Maßstab

Maßstab im Original: 1:500
Plangröße: 599,2 x 297 mm
Koordinatensystem: ETRS89 / UTM

N

Stadt Kirchberg an der Jagst

Bebauungsplan der Innentwicklung nach §13a BauGB

Vorhabenbezogener Bebauungsplan inkl. Vorhaben- und Erschließungspläne und örtliche Bauvorschriften

"Lindenquartier - Pflegeheim"

vom 06.03.2024

baldauf ARCHITEKTEN STADTPLANER

Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH
Geschäftsführer: Prof. Dr. Ing. Gerd Baldauf
Schreiberstraße 27 · 70199 Stuttgart
Tel. 0711 967 87-0 · Fax 0711 967 87-22
www.baldaufarchitekten.de · info@baldaufarchitekten.de

Tagesordnungspunkt 5

Kirchberg, 08.03.2024

Beratungsunterlage

für die öffentliche Sitzung des

☒ Gemeinderats

☐ Technischen Ausschusses

☐ Sozial- und Verw.ausschusses

am 18.03.2024

Vorberatung erfolgte am:

Sachbearbeiter:
Frau Linke

Verkauf der Fotovoltaikanlage vom ehem. Edeka-Gebäude

Auf dem Dach des ehemaligen Edeka-Gebäudes befindet sich eine PV-Anlage, die durch den Abriss des Gebäudes (je nach Kaufvertragsabschluss möglich ab 31.05.2024) demontiert werden muss. Die Anlage wurde zum 1.1.2022 durch die Stadt übernommen. Die Laufzeit der EEG-Vergütung geht noch bis 31.12.2030. Die jährliche Einspeisevergütung beläuft sich auf ca. 21.000 €.

Bereits im vergangenen Jahr war die Überlegung die Anlage auf die Dachfläche der Kita Lendsiedel umzuverlegen. Dazu liegt der Verwaltung eine positive Stellungnahme des Energiezentrums Wolpertshausen vor.

Bei der Haushaltsberatung für das Jahr 2024 wurde dann vorgesehen, die PV-Anlage zu veräußern. Im Haushaltsplan 2024 wurden Einnahmen durch den Verkauf in Höhe von 140.000 € veranschlagt. Ziel der Stadt Kirchberg ist es die Anlage im Idealfall wieder auf einem eigenen Dach unterzubringen und die Dachfläche dafür zu verpachten.

Die Bürgerenergie Hohenlohe eG hat bereits im vergangenen Jahr ihr Interesse an einer Anpachtung von städtischen Dachflächen bekundet und ihr besonderes Augenmerk auf die Dachflächen der Kita Lendsiedel und den Gemeindesaal in Lendsiedel gelegt. Sie wären bereit, die vorhandene PV-Anlage von der Stadt Kirchberg zu kaufen und diese auf die Dachfläche der Kita Lendsiedel auf eigene Kosten zu installieren und die übrige Fläche noch mit einer weiteren PV-Anlage zu versehen.

Mit der Bürgerenergie Hohenlohe eG besteht Einvernehmen, dass die Anlage zum unabhängigen Schätzwert unter Einrechnung der EEG-Vergütung bis zum Laufzeitende zu erwerben ist. Vom Wert abzuziehen sind die durch Rechnungen belegten Umbaukosten. Von der Verwaltung wird eine aktuelle Bewertung durch das Energiezentrum Wolpertshausen eingeholt

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorgehen und dem Verkauf der Edeka-PV-Anlage zu

---

Tagesordnungspunkt 6

Kirchberg, 08.03.2024

Beratungsunterlage

für die öffentliche Sitzung des

☒ Gemeinderats

☐ Technischen Ausschusses

☐ Sozial- und Verw.ausschusses

am 18.03.2024

Vorberatung erfolgte am:

Sachbearbeiter:
Frau Linke

Umbau Kita Lendsiedel – Vergaben:

a) **Estricharbeiten**
b) **Innenputzarbeiten**
c) **Zimmer- und Holzbauarbeiten**

Für den Ausbau des Kellergeschosses der Kita Lendsiedel stehen die Auftragsvergaben weiterer Gewerke an:

a)Estricharbeiten
Für das Gewerk „Estricharbeiten“ wurden im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung drei Firmen um Abgabe eines Angebotes gebeten. Die Angebotsabgabe erfolgt am 12.03.2024.
Die Kostenschätzung liegt bei 30.000 €.

Die Angebote werden durch das Architekturbüro Company-B geprüft und zur Sitzung ein Vergabevorschlag vorgelegt.

b) Innenputzarbeiten
Für das Gewerk „Innenputzarbeiten“ wurden im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung fünf Firmen um Abgabe eines Angebotes gebeten. Die Angebotsabgabe erfolgt am 12.03.2024.
Die Kostenschätzung liegt bei 39.600 €.

Die Angebote werden durch das Architekturbüro Company-B geprüft und zur Sitzung ein Vergabevorschlag vorgelegt.

c)Zimmer- und Holzbauarbeiten
Für das Gewerk „Zimmer- und Holzbauarbeiten“ wurden im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung sechs Firmen um Abgabe eines Angebotes gebeten. Die Angebotsabgabe erfolgt am 12.03.2024. Die Kostenschätzung liegt bei 49.300 €.

Die Angebote werden durch das Architekturbüro Company-B geprüft und zur Sitzung ein Vergabevorschlag vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

a)Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Estricharbeiten an die Firma mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot.

b)Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Innenputzarbeiten an die Firma mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot

c)Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für Zimmer- und Holzbauarbeiten an die Firma mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot

---